



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION



Brüssel, den 5. März 2014
7299/14
(OR. en)
PRESSE 120

Richtlinie über die Entsendung von Arbeitnehmern

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter (ASStV) hat heute eine Kompromissfassung der Richtlinie zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern¹ gebilligt. Über diese Fassung hatte der griechische Vorsitz zuvor eine vorläufige Einigung mit dem Europäischen Parlament erzielt.

Der Gesamtkompromiss sieht insbesondere Folgendes vor:

- Was die **Verwaltungsanforderungen und nationalen Kontrollmaßnahmen** (Artikel 9) anbelangt, so wurde in dem Text gleichermaßen berücksichtigt, dass die Dienstleistungserbringer Rechtssicherheit und Transparenz benötigen und andererseits die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten geachtet werden muss. So dürfen die Mitgliedstaaten nur Verwaltungsanforderungen und Kontrollmaßnahmen vorschreiben, die gerechtfertigt und verhältnismäßig und überdies notwendig sind, um eine wirksame Überwachung der Einhaltung der Durchsetzungsrichtlinie und der Richtlinie 96/71/EG zu gewährleisten.

Zeichnet sich angesichts einer neuen Sachlage oder neuer Entwicklungen ab, dass die bestehenden Verwaltungsanforderungen und Kontrollmaßnahmen nicht ausreichend oder effizient genug sind, dürfen sie weitere Verwaltungsanforderungen und Kontrollmaßnahmen vorschreiben, sofern diese gerechtfertigt und verhältnismäßig sind. Alle diese Maßnahmen müssen der Kommission mitgeteilt und über eine einzige nationale Website den Dienstleistungserbringern zur Kenntnis gebracht werden. Diese Überwachung bedeutet keine ex-ante-Genehmigung.

¹ Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen ([ABL L 18, 21.1.1997](#)).

P R E S S E

- Was die **Haftung bei Unteraufträgen** (Artikel 12) betrifft, so sieht der Text vor, dass die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die im Anhang der Richtlinie 96/71/EG genannten Tätigkeiten, das heißt den Bausektor, Maßnahmen ergreifen, die gewährleisten, dass die entsandten Arbeitnehmer den Auftragnehmer, dessen direkter Unterauftragnehmer der Arbeitgeber ist, für die Wahrung ihrer Rechte in Bezug auf ausstehende Nettoentgelte haftbar machen können. Anstelle dieser Haftungsregeln können die Mitgliedstaaten andere geeignete Durchsetzungsmaßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass im Rahmen von direkten Unteraufträgen wirksame und verhältnismäßige Sanktionen gegen den Auftragnehmer verhängt werden können, sobald Arbeitnehmer Schwierigkeiten haben, ihre Rechte durchzusetzen.
- Was die **Feststellung, dass tatsächlich eine Entsendung vorliegt, und die Verhinderung von Missbrauch und Umgehung** (Artikel 3) anbelangt, so sollen die in diesem Artikel genannten tatsächlichen Umstände den Mitgliedstaaten bei der Gesamtbewertung der Frage, ob ein Arbeitnehmer wirklich entsandt wurde, als Anhaltspunkte dienen. Die zuständigen Behörden können diese Umstände auch prüfen, wenn sie feststellen wollen, ob eine Person unter die geltende Definition eines Arbeitnehmers fällt oder Arbeitnehmer fälschlich als Selbständige gemeldet sind. Zudem wird in einem Erwägungsgrund geregelt, was geschieht, wenn die Gesamtbewertung der zuständigen Behörden gemäß Artikel 3 ergibt, dass keine echte Entsendung vorliegt, und es zu einer Rechtskollision kommt.
- Im Rahmen des Kompromisses zu Artikel 3 haben sich die drei Organe außerdem auf eine gemeinsame Erklärung verständigt, die mit der Richtlinie im Amtsblatt veröffentlicht werden soll.
- Um einen **besseren Zugang zu Informationen** (Artikel 5) sicherzustellen, soll die Richtlinie die Transparenz erhöhen, indem sie vorschreibt, dass Informationen über die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen und über geltende Tarifverträge für entsandte Arbeitnehmer unentgeltlich über eine einzige nationale Website oder andere geeignete Kanäle allgemein zugänglich zu machen sind.
- Im Hinblick auf die **gegenseitige Amtshilfe** (Artikel 6) enthält der Text bestimmte Fristen für die Übermittlung von Informationen: Diese sind so rasch wie möglich, in dringenden Fällen innerhalb von höchstens zwei Arbeitstagen und bei allen anderen Auskunftsersuchen innerhalb von höchstens 25 Arbeitstagen zur Verfügung zu stellen.
- In Bezug auf Kapitel VI – **Grenzüberschreitende Durchsetzung von Verwaltungsstrafen und Sanktionen** – stützt sich die Richtlinie auf den Grundsatz der gegenseitigen Amtshilfe und gegenseitigen Anerkennung; dieser Grundsatz gilt bei der Durchsetzung von Verwaltungsstrafen und Sanktionen, die einem in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringer wegen der Nichteinhaltung der auf die Entsendung von Arbeitnehmern anzuwendenden Rechtsvorschriften in einem anderen Mitgliedstaat auferlegt werden.

- Darüber hinaus regelt der vorläufige Gesamtkompromiss weitere wichtige Fragen, etwa die Bekämpfung der Schwarzarbeit, auf die in den Erwägungsgründen eingegangen wird, und er sieht vor, dass nach drei Jahren eine horizontale Überprüfung stattfindet (Artikel 21, betreffend die wichtigsten Artikel der Richtlinie, darunter die Artikel 3, 9 und 12).

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten des Parlaments wird den Kompromisstext voraussichtlich im März billigen, so dass ihn das Parlament auf seiner Plenartagung im April in erster Lesung verabschieden kann. Der Rat wird die Richtlinie dann später förmlich annehmen.
